

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2509/92 DER KOMMISSION

vom 28. August 1992

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Lettland von 40 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Estland, Lettland und Litauen ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der Kommission ⁽⁴⁾ werden die Getreidelieferungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/92 ⁽⁶⁾, sind unter anderem die Qualitätskriterien für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Lieferung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Brotweichweizen aus ihren Beständen nach Lettland durch.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von 40 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung, die bis zum lettischen Seehafen von Riga auf cif-Stufe, nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 40 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie von 40 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungsbekanntmachung nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen in Anhang IV.

Artikel 4

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten Teilausschreibung endet am 3. September 1992 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten Teilausschreibung endet am 17. September 1992 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

Artikel 5

Die Gebote müssen bei der französischen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die französische Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

Artikel 6

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den lettischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der französischen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

Artikel 8

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerort	Menge
Rouen	40 000

ANHANG II

Dauerausschreibung für die Lieferung nach Lettland von 40 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 2509/92)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

ANHANG III**LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete :
(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der lettischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind :

— Name des Schiffes :

— Übernahmeort und datum

— Erzeugnis :

— Übergewicht in Tonnen :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

ANHANG IV**Lieferbedingungen**

Zwei Lieferungen in loser Schüttung, cif frei lettischen Hafen von Riga, nicht gelöscht (ex ship), von insgesamt 40 000 Tonnen :

—20 000 Tonnen : Ankunft am 28. oder 29. September 1992.

—20 000 Tonnen : Ankunft am 5. oder 6. Oktober 1992.

Die Schiffsgröße ist unbedingt einzuhalten.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen im Hafen von Riga dies erlauben.

Wird am 3. bzw. 10. September 1992 keinem Angebot stattgegeben, verschieben sich alle genannten Daten jeweils um sieben Tage.